

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Bieranstalten, Mühlen und verwandten Betrieben
Bürofassungsorgan des Deutschen der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Betriebsgruppen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Stempelband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsmatrike

Berleger u. verantw. Herausgeber: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schillerstraße 5
Druck: Druckerei Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 63

Abonnementpreis:
Geschäftsanzeigen richten sie jedesgepalte Kolonialzelle 40 Pfennig.
Schlüssel zur Matrike Montag früh 8 Uhr.

Blick in die Zukunft!

Von Hermann Mollenbühr.

Zu Beginn des zweiten Kriegsjahrs brachten fast alle Zeitungen Rückblicke auf das abgelaufene Jahr und über den gegenwärtigen Stand des Krieges. So weit sie damit Aussichten in die Zukunft verbunden, beschönnten sich diese meist darauf, zu untersuchen, welche Ereignisse sich wahrscheinlich in nächster Zeit auf dem Kriegsschauplatz abspielen werden. Man stand nur wenig Aussicht auf die Zukunft des ganzen Volkslebens; und doch gibt es kein Gebiet des öffentlichen Lebens, auf dem nicht die größten, dringend der Lösung horrenden Probleme auftauchen. Man braucht nur an die Steuerpolitik, die Preisgestaltung der wichtigsten Lebensmittel, das ganze Gebiet der Sozialpolitik zu denken, um sofort zu erkennen, daß es kein Gebiet des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens gibt, das nicht in jenen Grundfesten erschüttert ist und nicht gleich nach dem Friedensschluß neu ausgebaut werden muß. Und bei der Lösung aller dieser Fragen wird auch das Interesse der Arbeiter berührt. Die Arbeiter dürfen darum mit der Verprechung der nächsten Zukunft nicht warten, bis die fertigen Gesetzesentwürfe vorliegen; sie müssen vorher ihre Forderungen formulieren.

Aus dem gewaltigen Gebiet der Probleme möchten wir nur einige Fragen herausgreifen. Schon bei oberflächlicher Betrachtung drängen sich besonders zwei Fragen in den Vordergrund:

1. Wie kann die Produktionsfähigkeit des Volkes auf die denkbar höchste Stufe gehoben werden?
2. Wo sind Marktmaße für die geschaffenen Waren zu finden?

Sollen die verderbenbringenden Folgen des Krieges nicht Jahrzehntelang nachwirken, dann werden wir nach Friedensschluß in Abtracht der enormen Menschenverluste geradezu peinlich mit den verbreiteten Arbeitskräfte haushalten müssen. Als erste Frage taucht auf: Was ist für die Kriegsinvaliden und für die Hinterbliebenen der Gefallenen zu tun? Erstens ist, daß von allen Seiten anerkannt wird, es muß mehr getan werden, als die Militärpensionsgesetze und die Militärhinterbliebenen-Pensionsgesetze bieten. Trotz dieser allgemein verbreiteten Erkenntnis wird es doch großer Rätsel bedürfen, um das zu erlangen, was nötig ist. Ungeachtet alles Wohlwollens für die Invaliden und die Hinterbliebenen der Gefallenen steht ein festgewurzelter Überglauke in den Gemütern der „mühlwollenden“ Menschen. Sie meinen: der Kavaliere darf nicht so viel haben wie der Gesunde, und die Hinterbliebenen dürfen nicht mehr haben, wie der Vater gehabt hätte, wenn er als Ganzinvaliden weitergelebt hätte.

Gibt man dem Kavaliere weniger als derjenige Mann, wenn er gesund geblieben wäre, gehabt hätte, dann gehen die Rechte verbliebener Arbeitsfähigkeit bald völlig verloren, denn durch nichts wird die Arbeitsfähigkeit der Menschen schwächer und mehr herabgedrückt, als durch den täglichen Kampf mit der Sorge um das tägliche Brot. Hier gilt es das Augenmerk nach zwei Richtungen zu lenken: der Geschädigte muß vollen Erfolg für die materiellen Nachteile des an seiner Gesundheit erlittenen Schadens haben, und die Pension darf von wucherhaften Ausbeutern nicht zu hoch und zu teuer ausgenutzt werden. Während die Lösung der ersten Frage Aufgabe der Regierung ist, müßten für die zweite Frage die Gewerkschaften Vorbeugungsmaßregeln treffen.

Allgemein wird jetzt anerkannt, daß für die Höhe der Pension nicht allein, wie es bisher der Fall ist, der militärische Rang maßgebend sein darf, sondern daß man auch das Einkommen im bürgerlichen Leben mit berücksichtigen muß. Für die Rentensteigerung sollte man aber noch ein weiteres Moment in Betracht ziehen. nämlich die Kinderzahl, die der Kavaliere mit seiner Pension und seinem Arbeitseinkommen zu

erhalten hat. Ein Vorbild bietet hierfür die Reichsversicherungsordnung. Nach § 1291 dieses Gesetzes erhalten die Empfänger von Invaliden- und Krankenrente für jedes unter 15 Jahre alte Kind eine Rentensteigerung von 10 Proz., bis zum Betrage von 50 Proz. der Stammbrente. Der Betrag kommt also bei 1 bis 5 Kindern voll zur Auszahlung. Die finanzielle Wirkung ist keineswegs abhängig. Es wurde 1913 an 145 970 Personen Invaliden- oder Krankenrente bewilligt. Von diesen erhielten 32 037 Personen (also 21,8 Proz.) Kinderzuschläge. Der Jahresbetrag der Stammbrenten betrug 27 186 415 M. Die Kinderzuschläge erreichten aber nur den Betrag von 1 432 247 Mark, also 5,27 Proz. der Stammbrente. Höher als der Durchschnitt ist der prozentuale Anteil, wenn man nur die Rentenempfänger im Alter von unter 45 Jahren betrachtet, also die Arbeiterfamilien, die für die Kriegsinvaliden allein in Frage kommen. Aber auch hier wird die Kinderrente mit einem Betrag von 12½ Proz. der Stammbrente gedeckt.

Nach der starken Verkürzung von Menschenleben muß alle Kraft daran gevestigt werden, die heranwachsende Generation gesund zu erhalten. Von höchster Wichtigkeit und daher die Hinterbliebenenrente. Nach dem Militärhinterbliebenen-Berichtigsgesetz sollen Witwen und Waisen nicht mehr erhalten, als der vollständig invalide Vater gehabt hätte. Das Hungerleiden kinderreicher Familien würde schon gemildert, wenn man dem Vater Kinderzuschläge bewilligen würde. Man sollte aber mit dem Grundsatz, daß kinderreichen Familien die Einsätze gefürchtet werden, vorsichtig brechen. Dieser Grundsatz hat nur dann einen Schein von Berechtigung, wenn man Beziehungen gibt, die neben der Ernährung noch einen Lohn gegeben. Gibt man aber nur die Beziehungen, die für die notwendige Ernährung und Kleidung dringend gebraucht werden, dann bedeutet jeder Abzug eine Verarmung zum Hungern. Ein Kind braucht darum nicht weniger Schuh, Kleidung und Nahrungsmittel, weil es noch neu Geschwister hat. Der finanzielle Gewinn, den das Reich durch solche Kürzung erzielt, ist minimal. Der Durchschnitt der Kinder in den mit Kindern gelegneten Familien ist 2,38. Das Reich gewinnt durch die Abzüge nur minimale Summen; das Elend aber ist in kinderreichen Familien um so größer, je zahlreicher die Kinderjahre ist. Der Verlust, den die Gesellschaft durch das Verkommen dieser Kinder erleidet, steht im feinen Verhältnis zu dem Gewinn des Reiches an Ersparnis.

Einem erheblichen Teil der Kriegswaffen und zugleich der Waffen, die ihren Schöpfer durch Freundschaft verloren haben, könnte man helfen, wenn man den Waffen die Gelder geben würde, die man bei Schaffung der Reichsversicherungsordnung als wahrscheinliche Ausgabe für Waffenrente in Rechnung gestellt hat. In der Begründung dieses Gesetzes hat man angenommen, daß auf je 1000 Berufssoldaten im Beharrungsstand 165,4 Waffen kommen werden. Um diese Ziffer zu erreichen, müßten wir jetzt bei 16,5 Millionen Berufssoldaten einen jährlichen Zugang von rund 217 800 Waffen haben. Wir hatten aber 1914 trotz des Krieges nur einen Zugang von 75 600; auch wurden die Einnahmen aus der zur Durchführung der Hinterbliebenenversorgung vorgenommenen Beitragssteigerung viel zu niedrig angegeben. Wenn man für jedes Waffenkind eine Summe von durchschnittlich 130 M. gibt, dann kann das leicht aus den Summen bestimmt werden, die als wahrscheinliche Ausgabe an Friedensschluß und an Leistungen der Rentenversicherungsträger für Waffenrente in Ansicht gestellt wurden.

Mit diesen Mitteln kann man die Rentenfähigkeit der Kriegsinvaliden sowie der Witwen und Waisen steigern; man muß sich aber auch nach Witwen und Wegen umsehen, die Rentenfähigkeit der gefundenen Arbeiter zu heben. Hat alle Produkte und im Preise gestiegen, und es ist leider wenig Ausicht vorhanden, daß gleich nach dem Friedensschluß ein merklicher Rückgang der Preise eintrete. Wachsen sich die Preise nicht der Zahlungsfähigkeit der Arbeiter an, dann müssen aber die Arbeiter danach freiben, die Löhne den

Preisen anzupassen. Gut ernährte Arbeiter müssen wir haben, wenn wir die Produktionskraft steigern und im Konkurrenzkampf aushalten wollen. Eine Art Monopolstellung in bestimmten Waren kann für ein Land auf dem Weltmarkt nur erobern, wenn es Waren besserer Güte bringt als seine Konkurrenten. Nicht durch Willigkeit hat sich die deutsche optische Industrie, die Feinmechanik, die chemische Industrie und den Abholmarkt erobert. Will man Waren von hervorragender Güte erzeugen, dann muß man über Qualitätsarbeiter haben. Zwecklos ist in der deutschen Arbeiterfamilie ein Menschenmaterial von jünger Intelligenz vorhanden, wie es kein anderer Industriestaat hat. Hier kann man durch gute Ausbildung und entsprechende Lebenshaltung Elternteile erziehen. Wäre niedriger Arbeitslohn die beste Waffe im Konkurrenzkampf, dann würden China, Japan und Südafrika bald Europa und Amerika verdrängen. Und der beste Markt liegt nicht in nebelgrauer Ferne. Es ist ein verhältnismäßig voller Markt, anzunehmen, daß der Außenhandel das Hauptziel der Produktion ist. Die lebendigen Ziffern des Ausfuhrhandels haben bei vielen Leuten, selbst bei Nationalökonomen, den Gedanken aufkommen lassen, daß der Außenhandel den Sonnenhandel überflügelt. Große Zahlen blenden und führen leicht zu Trugschlüssen. Im Ausfuhrhandel Deutschlands ist die Ausfuhr fossiler Brennstoffe die größte Menge. 1913 war es mehr als 60 Proz. unserer Ausfuhr, soweit die Gewichtsmenge in Betracht kommt. Aber auch die Zubehörzulieferung der Werkzeugindustrie kann leicht Zente auf Schiffe führen. Es wurde ausgeführt 1882 für 70,7 Millionen Mark, 1895 für 149,1 Millionen Mark und 1907 für 295,5 Millionen Mark. Also 25 Jahre brauchen eine Steigerung um mehr als das Fünffache. Wie sieht aber das Bild aus, wenn man die Produktionszahlen neben die Ausfuhrziffern stellt? In der Hauptzulieferung sind es Eisenbahnen, eines der wenigen Produkte, über welches wir genuine Produktionsziffern haben. Produktion und Ausfuhr stehen im folgenden Verhältnis:

Produktionsmenge in Tausend in Tausend in Tausend mark	Ausfuhr in Tausend in Tausend mark	Summe von 100 Tausend mark
1882 52 118 600	7 651 617	14,64
1895 79 169 300	10 360 838	13,08
1907 143 185 700	20 061 400	14,01

Der Ausfuhrhandel ist im ganzen ziemlich konstant. Er bewegt höchstens, daß die Entwicklung in unseren Abholgebieten eine ähnliche geweckt ist, wie bei uns.

Lebhafte Erhebungen seien wir auf allen Gebieten. Der Zulandsverbrauch an Rohstoffen liegt stärker als die Ausfuhr der aus diesen Rohstoffen hergestellten Waren. Das leben wir bei Spinnstoffen, Baumwolle, Wolle, Seide usw. Einen Verlust, je zu stellen, für wieviel Beschäftigte die Ausfuhr überhaupt eine Bedeutung hat, möglicht das Statistische Amt des Reiches 1895. Es wußte bei allen ausführten Waren seit, von welchen Gewerbegruppen diese Waren hergestellt wurden und jetzt nun die Zahl, der in dieser Gewerbegruppe Beschäftigten dienten. Es fanden 72 Gewerbegruppen in Betrieb. Von 100 Beschäftigten waren in diesen Gewerbegruppen beschäftigt: 1882: 44,81, 1895: 41,13 und 1907: 36,88. In diesen Zahlen sind alle in diesen Gewerbegruppen Beschäftigte aufgeführt. So leben z. B. unter den für Ausfuhr Beschäftigten häusliche Bäcker, Fleischer, Tafelarbeiter usw. Bei den Tafelarbeitern kann man ziemlich genau feststellen, wieviel für Ausfuhr arbeiten. Es wurden z. B. 1907 973 900 Doppelzentner Tafelarbeitsfabrikate. Rechnet man, daß aus 100 Kilogramm Tafelarbeits 75 Kilogramm Fabrikate hergestellt werden, dann in 0,92 Proz. der Produktion ausgeführt. Zur Herstellung dieses Quantums sind noch nicht 2000 Arbeiter erforderlich und doch leben sämtliche 208 224 in der Tafelarbeitsverarbeitung beschäftigte Personen unter den Exportarbeitern. Ziemlich wird das Verhältnis bei den Bäckern und Fleischern sein.

Aber selbst bei den großen Exportindustrien kommen nur geringe Bruchteile der Produktion zur Ausfuhr. Bei der Zellulindustrie, die für mehr als 1600 Millionen Mark Waren ausfuhrte, erreichte das

Die Unfallrente der Kriegsteilnehmer. Während Notgesetze und Bundesratsverordnungen entgangen sind, die diese Versicherungszweige auf den Kriegszustand eingerichtet haben, ist zur Unfallversicherung eine solche Ergänzung noch nicht erschienen. Das hat zunächst den — selbstverständlichen — Vorteil, daß die Leistungen der Unfallversicherung, das heißt, die einmal festgestellten Unfallrenten, auch an die als Kriegsteilnehmer eingezogenen Verletzten weiterzuzahlen sind. Und solcher Verletzter gibt es eine ganze Anzahl. Der im Felde sich befindende Rentenempfänger braucht nur die übliche Quittung zu unterschreiben, sie von seinen Vorgesetzten beglaubigen zu lassen und nach Hause zu schicken, wo die Rente wie seither bei der Post abgehoben werden kann. Es ist aber auch angängig, daß bei der zuständigen Berufsgenossenschaft der Antrag gestellt wird, daß die Rente auf die Quittung eines Familienangehörigen hin zur Auszahlung kommt.

Der große Nachteil des Fehlens irgendwelcher Notvorschriften in der Unfallversicherung besteht darin, daß die Verletzten als Kriegsteilnehmer den Maßnahmen der Berufsgenossenschaften auf Rentenherabsetzung und -aufhebung recht schwach gegenüberstehen. Das am 4. August 1914 erlassene Notgesetz zum Schutze der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat hier keine Anwendung. Die Berufsgenossenschaften brauchen dem Verletzten nach seiner Wohnung in der Heimat nur einen neuen Rentenfeststellungsbescheid zu schicken und die Rentenherabsetzung oder „-aufhebung“ ist perfekt. Der Kriegsteilnehmer — sofern er rechtzeitig davon erfährt — kann zwar hiergegen selbst vorgehen oder einen Bevollmächtigten damit beauftragen, aber dieses ganze Verfahren, das auch keine aussichtsvolle Wirkung hat, fällt doch dem Kriegsteilnehmer recht schwer. Nebenbei ist er ohne sein persönliches Verschulden irgendeine Kritik, so kann er später zwar auch die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Wiedereinsatzung in den vorigen Stand beantragen, aber auch dieses ist nicht so einfach.

Die Berufsgenossenschaften machen jetzt wieder häufiger von Rentenbelehrungen Gebrauch und versuchen damit auch die Kriegsteilnehmer nicht. Hier wären Einrichtungen zum Schutze der Rentenempfänger sehr nötig.

* * *

Der Weibertritt in eine niedrigere Lohnklasse. Verschiedene Oberversicherungsämter haben sich im vergangenen Jahre bei Auslegung der Frage des Weibertritts in eine niedrigere Lohnklasse einer Krankenkasse auf den Standpunkt gestellt, daß der Weibertritt in eine niedrigere Lohnklasse nur bei dem Austritt aus verpflichtender Bebeschäftigung und bei freiwilliger Fortsetzung der Mitgliedschaft statthaft ist. Nun hat in einer neuzeitlichen Entscheidung das Oberversicherungsamt B. sich die Auslegung zu eigen gemacht, daß den Mitgliedern, die aus der Versicherungspflicht ausscheiden und sich weiterbeschäftigen wollen, daß sie nicht in einer niedrigeren Lohnklasse zu verfügen. In der Begründung ist darauf verwiesen, daß der § 313 R.V.D. den Versicherungspflichtigen, die in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen beschäftigt waren, das Recht zuerkennet, ihre Mitgliedschaft — sog. freiwillige Mitgliedschaft — in der bisherigen Klasse oder Lohnstufe fortzusetzen, sofern sie sich im Inlande aufzuhalten und nicht Pflichtmitglieder einer anderen Krankenkasse werden. Das Mitglied kann nach § 313 in eine niedrigere Klasse oder Lohnstufe übertragen. Der bisherigen Auslegung einer großen Anzahl von Fällen, daß der Weibertritt in eine niedrigere Lohnstufe spätestens in der dritten Woche nach dem Austritt aus der Bebeschäftigung und dem Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft erfolgen müsse, eine abermalige Ummeldung aber nicht statthaft sei, tritt die neuzeitliche Entscheidung des Oberversicherungsamtes B. entgegen und gestattet den freiwilligen Mitgliedern, in eine niedrigere Lohnstufe jcd. einzutreten.

Für die zahlreichen Ehefrauen der zum Kriegsdienst Eingezogenen, die ehemals durch den Verdienst des Mannes in einer günstigeren Lage waren, ist diese Rechtsanwendung natürlich die günstigste, da sie mit geringeren Beiträgen die Versicherung aufrechterhalten können. Ebenso kann man den längere Zeit beschäftigungslosen Arbeitern nicht zumuten, die ehemals vom Verdienst bestrittenen hohen Beiträge weiterzuzahlen. Die Auslegung, daß der Weibertritt in eine niedrigere Lohnklasse jederzeit statthaft ist, vertreibt auch Sahn in seinem Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz. Daß diese im Interesse der Versicherten gelegene Rechtsanwendung nicht von allen Oberversicherungsämtern gleichmäßig vertreten wird, ist um so bedauerlicher, als in dieser Frage die Oberversicherungsämter endgültig entscheiden.

Korrespondenzen.

Breslau. Die Genossenschaftsbauerei zum Weinberg bewilligte rückwirkend vom 1. Juli 7 M. für verheiratete und 3,50 M. für die ledigen und für die Arbeiterinnen pro Monat als Teuerungszulage.

Neubrandenburg. Die Brauerei Janzen u. Sohn bewilligte 1,50 M. Teuerungszulage pro Woche, die Mühlenfirm 6 M. pro Monat.

Radolfzell. Die Brauerei zur Hölle hat den verheirateten Arbeitern die Woche 2 M. und den ledigen Arbeitern sowie den beständig beschäftigten Frauen wöchentlich 1 M. Teuerungszulage bewilligt.

Stendal. Die Bergbrauerei bewilligte für männliche Arbeiter 2 M., für weibliche 1,50 M. pro Woche Teuerungszulage.

Stettin. Die Versammlung am 12. August, die von ungefähr der Hälfte der nach in Arbeit stehenden Kollegen besucht war, ehrt einging das Ableben der im Felde gefallenen Kollegen. Die Abrechnung über das 2. Quartal erstattete Kollege Henkel. Hierauf sprach Kollege Boldt über die Lage des Verbandes während der Dauer des Krieges und kam zu folgendem Schluß: Das Opfer, welches unsere noch hier weilenden Kollegen in der Angelegenheit der Kriegsunterstützung gebracht haben, ist lange nicht zu vergleichen mit dem Opfermut unserer im Felde stehenden Kollegen. Diese haben den Tod jede Stunde vor Augen, und alle Entbehrungen, die sie mit in Kauf nehmen müssen. Kein gemütliches Heim, keine häusliche Schlafstätte und weit entfernt von Weib und Kind. Nur zu oft verraten Feldpostkarten und -briefe den Wunsch, daß die Kollegen, welche das Glück haben, auf ihrer gemütlichen Scholle zu weilen, dafür Sorge tragen möchten, daß der Verband begegnet wird, damit, insofern sie zurückkommen, sie ihre Arbeitsstätte wieder vorfinden, um weiter für ihre Familien sorgen zu können. Denjenigen Kollegen, die davon getrennt sind, muß die Schamlosigkeit Geist siegen, wenn sie nach dem Kriege mit Kollegen, die für das Vaterland gekämpft haben, zusammentreffen oder sogar zusammenarbeiten müssen. Mit dieser Art Kollegen wird nach dem Kriege noch manches ernste Wort zu sprechen sein.

Dass über die allgemeine Wirtschaftslage auch viel zu reden ist, bewies Kollege Boldt an verschiedenen Beispielen. Auch die Erhaltung unseres Volkshauses leidet unter dem Druck der jetzigen Verhältnisse. 50 Proz. der Mitglieder der an das Kartell angeschlossenen Gewerbeverbände sind an der Verteidigung des Vaterlandes beteiligt, darunter unser Verband allein mit 70 Proz. Es ist darum erfärblich, daß über die Einnahmen unseres Volkshauses mit den Ausgaben nicht in Einklang zu bringen sind. Der Kartellvorstand schlägt deshalb den noch in Arbeit stehenden Gewerbeverbänden vor, einen einmaligen Beitrag von 1 M. pro Mitglied bis 1. Oktober dieses Jahres zu erheben. Unser Vorstand hat sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt und einstimmig für die Erhebung dieses Extrabeitrages gesetzt. Die Ansicht des Vorstandes teilte Kollege Boldt der Versammlung mit, und das Ergebnis der Debatte kam bei der Abstimmung dahin zum Ausdruck, daß gegen eine Stimme der Antrag angenommen wurde.

Ulm. Die Brauerei zur Rose hat den Arbeitern wöchentlich 1 M. Teuerungszulage bewilligt und bezahlt das volle Krankengeld. Die Teuerungszulage beträgt demnach die Woche 2 M.

Rundschau.

Bau-, Wirtschafts-, Soziales.

Ernährung und Volksgesundheit. Der Umstand, daß die Söldner Nordeuropas gegenüber denen des Südens sich durch größere Körperlänge auszeichnen, ist, wie Lichtenstein in seiner Geschichte der Ernährung ausführt, dem größten Fleischverzehr der ersten zugutezuhalten, und in der Zusammensetzung des Verbrauchs der animalischen Nahrung der Italiener liegt der Grund für die Verminderung der Unternährung unter den Sölduten. Überall ruft bessere Ernährung vermehrtes Wachstum hervor. Je weiter ein Volk von der Pflanzennahrung abtritt, je länger und schwerer werden die Männer des Volkes, was bei unseren Naturvölkern nachzuweisen ist. Bei den Arbeitern ist die Krankheitswahrscheinlichkeit um so größer, je weniger tierisches Eiweiß verfügbar ist: mit der Abnahme der Bevorzugung von animalischem Eiweiß in der Nahrung ist die Sterblichkeit in den Berufen erhöht. Die durch erhöhte Fleischnahrung verschaffte Ernährung zeitigt noch andere Folgen als erhöhte Lebensdauer für den Menschen; die Neugeborenen zeichnen sich durch größere Länge und erhöhtes Körpergewicht aus. Die Leistungsfähigkeit der körperlich Arbeitenden ist mit zunahme des Eiweißverbrauchs aus tierischer Nahrung erhöht. Zur Förderung der Kenntnis der Ernährung verlangt Lichtenstein ein hinreichend ausgestattetes Institut, das ausschließlich dazu bestimmt ist, der Ernährung des Menschen zu dienen. In einheitlich geleiteter Stelle soll die Erzeugungs-, Handels-, Preis-, Lohn- und Verbrauchsstatistik verfolgt werden. Auch bedarf es einer internationalen Erforschung der Grundlage der Ernährung. Nur so werden wir eine Verbesserung zu der wahrscheinlich gemachten Zukunft erlangen, der nur die Söldner durch Ausdauer und Energie Großes leisten, die auch qualitativ große Eiweißverbraucher waren.

Aus der Unternehmerorganisation.

Die Entwicklung der deutschen Unternehmerorganisationen. Das Erstaunen der Gewerbebewegung, namentlich das machtvolle Anwachsen der freien Gewerbe, hat die Unternehmer angepeilt, ebenfalls ihre Organisationen auszubauen. Und ohne Mühe zu nehmen auf die religiöse und politische Anschauung des einzelnen, in es ihnen denn auch in verhältnismäßig kurzer Zeit gelungen, sowohl die Großindustriellen als auch die mittleren und kleinen Unternehmer zu großen, weitverbreiteten Gewerbesorganisationen gegen die Gewerkschaften zusammenzustellen.

Eine Übersicht über den Stand und die Entwicklung der Arbeitgeberverbände im Deutschen Reich gibt das dieser Tage erschienene 11. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt.

Nach diesen Feststellungen betrug im letzten Jahrjahr die Zahl der:

zu Verbande	Reichs-	Besitz-	Deuts-	beschäfti-
Anfang insgesamt	verbände	verbände	verbände	Arbeiter
1910	2613	84	474	2055
1911	2928	93	474	2361
1912	3085	103	461	2521
1913	3481	111	511	2800
1914	3670	121	509	3040

In ungwidriger Weise wird hier gezeigt, wie die Arbeitgeberverbände im Wachstum begriffen sind. Während zu Anfang 1910 2613 Verbände mit 115 095 Mitgliedern vorhanden waren, bestanden zu Anfang 1914 schon 3670 solcher Vereinigungen mit 167 673 organisierten Arbeitgebern. Das ist innerhalb fünf Jahren ein Mehr von 1057 Verbänden und 52 578 Mitgliedern. In dem gleichen Maße hat sich auch, wie die Tabelle weiter zeigt, die Zahl der bei diesen beschäftigten Arbeiter gesteigert.

Wie sich die Verbände und Mitglieder auf die einzelnen Berufsgruppen verteilen, veranschaulicht folgende Aufstellung. Zu Anfang des Jahres 1914 wurden gezählt:

Berufsgruppe	Verbände	Mitglieder	Arbeiter
Landwirtschaft usw.	54	4 497	61 342
Bergbau und Hüttenwerken	10	240	520 433
Industrie der Steine und Erden	129	4 620	234 876
Metall- und Maschinenindustrie	383	16 274	953 695
Chemische Industrie usw.	4	103	24 467
Tertärindustrie	99	2 778	502 699
Papierindustrie	49	1 188	57 504
Lederindustrie usw.	80	3 820	22 571
Industrie d. Holz- u. Schnittholz	310	9 734	86 402
Nahrungs- und Genussmittelind.	172	14 951	192 837
Beleidungs-gewerbe	256	12 634	222 888
Reinigungs-gewerbe	53	1 523	38 523
Baugewerbe	1495	48 065	516 409
Poligraphische Gewerbe	130	5 030	73 282
Handels- und Transportgewerbe	167	7 704	108 731
Gast- und Schankwirtschaft	19	14 655	19 250
Freie Berufe	103	531	25 000
Gemischte Verbände	157	19 226	1 181 810

Zusammen . . . 3650 167 673 4 841 217

Die meisten Verbände der Arbeitgeber wurden demnach zu Anfang 1914 im Baugewerbe errichtet. Erst in weiterem Abstand folgen bezüglich der Mitgliederzahl die Metallindustrie, die Nahrungs- und Genussmittelindustrie, das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe und die Beleidungsindustrie. Zieht man jedoch die berufliche Vertretung in Betracht, was aus den Zahlen der Beschäftigten hervorgeht, so steht, abgesehen von den gemischten Verbänden, die Metallindustrie an erster Stelle. Neben je einer halben Million Arbeiter werden noch von den organisierten Arbeitgebern beschäftigt in der Gruppe Bergbau und Hüttenwerken, im Baugewerbe und in der Tertärindustrie.

Im Vergleich zum Jahre 1913 ist in der Mitgliederzahl ein Rückgang eingetreten in der Gruppe Landwirtschaft usw., ferner im Bergbau und Hüttenwerken, in der Tertärindustrie, im Bau- sowie im Poligraphischen Gewerbe und in den freien Berufen. Die Zahl der Beschäftigten dagegen hat sich vermindert in der Papier-, Nahrungs- und Genussmittelindustrie, weiter im Bau- und Poligraphischen Gewerbe sowie im Handels- und Verkehrsweisen. In allen übrigen Berufsgruppen ist im Jahre 1914 die Zahl der Mitglieder und Arbeiter höher als im Jahre vorher.

Diese Rücksichtnahme der Unternehmerverbände ist eine ernste und eindringliche Mahnung an die Arbeiter. Mit vermehrter Kraft sollten sie jetzt an dem Ausbau ihrer Organisation mithelfen, um jederzeit wohlgerüstet zu stehen.

Gesetzgebung, Rechtsprechung.

Ein unerheblicher Rücksprung berechtigt den Vermieter nicht zur Räumungslage. Entscheidung des Reichsgerichts. Der Gastritor S. in Dorf hat sein Wirtschaftsgrundstück für 3 Jahre, vom 1. Januar 1913 ab, gegen einen jährlichen Pachtzins von 4250 M. an den Gastritor K. verpachtet. Die am 1. April 1913 für das zweite Vierteljahr im voraus zahlbare Pachtzinsrate von 1062,50 Mark ließ K. unbezahlt, rechnete vielmehr mit Gegenforderungen (Schadensforderungen wegen angeblicher unschöner Zurichtung über den Ertrag der Gewerbebetreibung) auf. S. legte darauf auf Zahlung dieser Pachtzinsrate. Nachdem K. am 1. Juli auch die Rate für das dritte Vierteljahr nicht zahlte, erkl. S. eine weitere Klage auf Räumung des Wirtschaftsgrundstücks. Vor Zustellung dieser Räumungslage zahlte der Beklagte aber auf das dritte Vierteljahr 1057 M. und berief sich wegen des Reises ebenso auf Gegenforderungen.

Das Landgericht Guben und ebenso das Kammergericht zu Berlin verurteilten den Beklagten zur Räumung. Dieses Urteil wurde aber auf die Revision des Beklagten vom Reichsgericht aufgehoben und die Satte zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen. Zur Begründung führt das Reichsgericht aus: Der Räumungsanspruch ist nach § 554 BGB. nicht mit der vom Kammergericht gegebenen Begründung zu rechtfertigen. Die Vorschrift des § 554 darf nicht dazu führen, den Mieter auch dann einer Strafe kündigung auszusetzen, wenn es sich um unerhebliche Teile einer Pachtzinsrate handelt. Es würde gegen Treu und Glauben verstören, wenn der Vermieter auch auf einen geringfügigen Rücksprung sich solle berufen können. Das Kammergericht nimmt an, daß der Beklagte für das zweite Vierteljahr mindestens mit 10 M. im Rücksprung war; es hat nun diesen Betrag dem Rücksprung für das zweite Vierteljahr einfach hinzugerechnet, dann den Gesamtbeitrag für nicht gering erklärt und deshalb einen Verstoß gegen Treu und Glauben verneint. Das entspricht nicht dem Sinne des § 554 BGB. Das Gericht fordert ausdrücklich Berichtigung mit der Errichtung von zwei Raten. Die Frage, ob ein Teilrückstand zu geringfügig ist, um eine Kündigung zu rechtfertigen, ist daher nach dem Verhältnis des rückständigen Teilbeitrages zu der betreffenden Rate, nicht nach dem Gesamtbeitrag der Rücksprünge aus beiden Raten zu beurteilen. Daß aber ein Betrag von 10 M. gegenüber einem Zinsbeitrag von 1062,50 M. so geringfügig ist, daß

nach Freu und Glauben der Vermieter zur Begründung der frölichen Kündigung sich auf einen solchen Rückstand nicht rüsten darf, ist ohne weiteres anzuerkennen. Es betrifft daher nur noch der Wiedergung, welchen Einfluss die weiteren Gegenforderungen auf die Rechtmäßigkeit der Kündigung haben. (Altenzeichen: III. 565/14. — 19. 3. 15.)

Haft und Alimentezahlung. (Urteil des Oberlandesgerichts Celle.) Auf der Fahrt nach Hannover wurde der Grenadier R. von dem Gastrichter S. überfahren und getötet. R. war der Sohn eines unehelichen Kindes und vom Gericht rechtsträgig verurteilt worden, diesem Kind bis zur Vollendung seines 16. Lebensjahres eine Rente von vierjährlich 56 Pf. zu zahlen. Der Vormund des Kindes verzögerte nun in dessen Namen den Gastrichter S. auf Zahlung dieser Rente, da sein unehelicher Sohn durch die Schuld des S. zu Tode gekommen sei. Letzterer hielt den Schönen für allein schuldig an dem Unfall und führte weiter aus, die Haftverordnung sei aus dem Grunde ungerechtfertigt, weil es gar nicht bestände, daß der gesetzte Sohn überhaupt im Stande gewesen sei, für sein Kind die Rente bis zu dessen 16. Lebensjahr zu zahlen; er sei Dienstleut gewesen und hätte seinen Sohn zu unterhalten gehabt; auch hätte er leicht vor dieser Zeit sterben können, so daß die Alimentezahlung dann in Zukunft gekommen sei.

Das Landgericht Hannover entschied dahin, daß beide Zeile gleiche Schuld an dem Unfälle trügen, und sah dann fort: Der Beklagte führe aus, S. hätte, wenn er am Leben geblieben wäre, Unterhaltsgelder wahrscheinlich gar nicht zahlen können, da er Dienstleut gewesen sei und seinen Sohn hätte unterstützen müssen. Diese Ausführungen seien jedoch fehl am Platze, denn für den rechtlichen Standpunkt der Haftverordnung des Richters gegen R. sei es unerheblich, ob letzterer zahlungsfähig sei oder nicht. Für den Umgang der Erwachsenen sei allerdings eine Sonderhaftesleistung für eine jahrlängige Entwicklung zu treffen, wie sie nun geplant haben würde, wenn der Sohn des Unterhaltspflichtigen nach dessen Tod gekommen wäre. Zu berücksichtigen sei daher der regelmäßige Verlauf der Erziehung, die vorausichtliche Lebensstellung des Kindes, seine Unterhaltspflicht gegenüber seinem Sohn und die Wehrhaftesleistung seiner Bekehrung. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände nahm das Gericht an, daß S. als er am Leben geblieben wäre, zur Zahlung einer Unterhaltsrente von 16 Pf. vierjährlich im Stande gewesen wäre. Daß er aber bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres seines Kindes am Leben geblieben wäre, wurde bei seinem gegenwärtigen Alter unbedenklich angenommen werden.

Das Oberlandesgericht Celle wurde dagegen die Klage in vollem Maße abgewiesen. Es hielt den beiden Zeugen gesuchtes Urteil für erlaubt, daß der Vermieter nicht als Sohn des Kindes im Sinne des Gesetzes angesehen sei. (Altenzeichen 2 U. 285/15.)

Abzug des Hauses bei Gefangenentaufnahmen. Urteil des Oberlandesgerichts Celle. Auf seine Bitte war der Gefangenentaufnahmer S. aus Nordenburg bei dem Dienstleiter S. auf dessen Bettagen aufgenommen worden, wo er auf einem Stroh Platz genommen habe. Am Raderberg angekommen, wollte S. von dem hohen Dogen heruntersteigen, als das Werk des Hohen Würdenträgers hatte, unwillkürlich nach einer Stütze verlangt und S. viel unpoligkeiten zur Freiheit verlegte und erstaubt an der Wand. Der Beklagte des S. als Tierhalter, wurde jedoch vom Landgericht Hannover mit folgender sehr lehrreicher Begründung mit seinen Anerkennungen abgewiesen: Zumal ist der heilige Tierhalter und der Hohl der Würdenträger, doch er nach dem Dogen des Dogens anstrengte sich, um die Freiheit jenseits jenseitig zu fordern, und zwar deshalb, weil er den Hauer aus reiner Schöflichkeit abgezogen habe. Er habe lediglich, um ihm einen Raum zu verschaffen, ihn auf seinem Körper nach Hause geschafft. Bei Gangbeinen dieser Art könne man nur untersuchen, ob es nicht der Willen der Partei ist, welche der Gefangenentaufnahmende sollte für jedes Versehen büßen, das hier bei Übersetzung der unerwünschten überzeugenden Freiheit entsteht. Bei denartigen Gefangenentaufnahmen ist die Partei nicht bei Sorge oder grober Absicht dabei. Dieser habe für den Hauer nicht handeln gesucht. Über hiesiger ein verbrecherliches Verhalten des Beklagten verfüge, so würde das in vorliegenden Fällen keine Sanktion für ausgeschlagenen eracht werden müssen, weil überzeugendes eigener Verbalien des Hauers vorliege. Die Befreiung des Hauers kann dann nur keine schwerwiegende Sanktion für den Hauer herbeiführen haben, wenn der Hauer einen beweisen Skandal erzeugt hätte, oder wenn der Hauer die Gefangenentaufnahme festgestellt hätte. Das Fazit ist, daß Verantwortlichkeit nicht geringer gewesen und habe keine Freiheit zum Abgangen gewollt. Seine Ungehorsamsfeind des Hauers bediente es ein Fortwähren des Hauers, bis er es brachte zu hören. — Der Hauer legte gegen das Urteil Berufung beim Oberlandesgericht Celle ein, die er jedoch vor Eintreten in die Berufung zurückzog. (Altenzeichen 4 U. 161/14.)

Berichtliches.

Führung von Kriegsschiffen mit Motorbooten. Die Geschwindigkeit der Motorboote, die in den letzten Jahren nicht nur zu ungewöhnlichen kriegerischen und militärischen Erfolg zu überzeugenden Zwecken eingesetzt wurden, ist auf ein neues Gebiet ausgedehnt worden, nämlich auf die Bekämpfung der Minenräumer. Die Kriegsminenräumung des Krieges war dem Seefahrer Minenräumung leicht gemacht gewordene Erfahrung, daß man durch Minenräumung, wenn Geschwindigkeit herabgesetzt wurde, kann es der Feind gefährlicher Rolle nach Kriegsergebnissen, wie sie ja heute leider an der Erfahrung hat, bestreiten werden. — Da normale Minenräumung bei den Booten, genau wie viele andere Organe, für die Kriegsergebnisse unzureichend ist, so jedoch Fruchtlosigkeit dieser Erfahrung, so kommt es in weitreichender Weise auf eine Fortsetzung. Die Minenräumung kann ebenso auf dem Lande, das es kein Fahrzeug und Konstruktion

vermögen reizen, mithin zur Knochenneubildung, dem sogenannten Callus, führen. Auf diese Weise konnte z. B. eine Zerrüttung des Speichenknöchens in einer Ausdehnung von 10 Centimeter in 7 Wochen vollkommen geheilt werden, indem sich zwischen die knochenden Bruchenden unter dem Einfluß der Bestrahlung eine Knochenbrücke bildet, die den Knochenheilung deckt. Ein anderer Fall von 40 Beobachtungen, eine Zerplattung eines Mittelknochens, wurde so völlig ausgeheilt, daß an Stelle des spalten Knochenplatters ein rundes Knochenstück entstand und so der Hand volle Beweglichkeit wiedergab. Auch der Heilungsverlauf der ganzen Handwunde wird durch die Röntgenstrahlen abgekürzt. Selbst da, wo diese Wunden keinerlei Heilungswirkung gezeigt hatten, bestanden sie sich schnell mit Knochenzügen und verheilten bald.

Zunderbehandlung eiternder Wunden. Zu den zahlreichen Mitteln, die heute von medizinischer Seite aus Grund der in diesem Kriegszeitraum gewandten Rücksichtungen zur Behandlung stark eiternder Wunden empfohlen werden, um eine möglichst schnelle Reinigung der Wunde und eine gezielte Granulation zu erzeugen, hat sich neuerdings der Zucker gezeigt. Dr. Fadenheim berichtet in der "Wund med. Röntgenstrahl" über die ganz ausgezeichneten Erfolge, die in dem Röntgenstrahlapparatus mit diesem einfachen Mittel erzielt wurden. In dem genannten Fazett wurden bei stark bejuckten und eiternden Wunden neben den gebräuchlichen antiseptischen Mitteln (Sodaform, Dermatol, Tellisol usw.) in der Fäalte oder Zelle der gewöhnliche Kruftzucker benutzt. Die Wunde wurde mit dem Zucker eingepudert, mit steriler Gaze tamponiert und mit Jodspiss bedeckt. Jeder zweiten Tag wurde der Verband erneuert. Der Erfolg war überragend. Innerhalb von 4 bis 6 Tagen reinigten sich die Wunden vollständig und durch Bildung gefüllter Granulationen trat auch bei großen Wundbezirken vollständige Heilung ein. Der Zucker wurde auch bei tiefer verlaufenden eitrigen Kanälen in Form zuckerhaltiger Gazetampons verwendet; ferner wurden Spülungen und Wundlage mit sterilisiertem Zuckerlösung gemacht und endlich auch infizierte Stomachentzündung der Zunderbehandlung unterzogen. In allen Fällen war der Erfolg ausgezeichnet. Nach Dr. Fadenheim liegen die Vorteile der Zunderbehandlung 1. in einer schnell eintretenden Reinigung der Wunde, 2. in einer frühzeitig eintretenden Granulation, 3. in einer frühen Anregung der Epithelisierung (Heilung) und 4. in der Sicherheit und Geschwindigkeit der Behandlung. Schädigende Einflüsse werden in einem Zelle beobachtet.

Analphabeten in den europäischen Armeen. Eine Statistik über das Analphabetentum der Heere, die sich jetzt scheinbar gegenüberstehen, zeigt folgendes Ergebnis. Es kommen des Lesens und Schreibens Unfähige auf

1000 Soldaten in England	617
1000 — Serbien	413
1000 — Belgien	92
1000 — Frankreich	30
1000 — England	10
1000 — Deutschland	0,5

Zieht man noch die Armee Italiens in Betracht, so ergibt sich, daß in Italien auf 1000 Soldaten 306 des Lesens und Schreibens Unfähige kommen. Österreich-Ungarn nimmt durch seine geographische Lage auf dem besprochenen Gebiet eine Sonderstellung ein. Nach der Statistik kommen in Österreich-Ungarn auf 1000 Soldaten 220, die nicht lesen und schreiben können. Dabei ergibt sich das charakteristische Moment, daß im österreichischen und böhmischen Gebiet der Prozentsatz der Analphabeten ein verhüllender ist, nämlich 1,9 Prozent, während die Süß- und Südpolen 37,4 Prozent anweisen. In Deutschland selbst kommt auf 1000 Soldaten nur ein halber, auf 2000 Soldaten einer, der Analphabet ist.

Bekanntgabe.

Wir teilen hierdurch mit, daß am 16., 17. und 18. August die durch unser Verbandsstatut § 47, Absatz 1 vorgegebene Generalrevision der Hauptpostämter durch den Verbandsauswärts und die Kollegen der Hauptstelle stattfindet.

Der Vorbestand der Poste, sowie sämtliche Postbeamten und die dazu gehörigen Belege sind von uns geprüft und richtig befunden worden.

Berlin, den 18. August 1915.

Der Verbandsamtsleiter:

H. Bittich, Post-Brendel.

Die Revisoren:

Paulo Godopp, Andreas Blohmann, Frieder. Schulze.

Berbandsnachrichten.

Berbandskassen, Rechenschaft und Ergebnis der "Berbandszeitung". Berlin 9. 27, Schlesische 6 IV, Sonnabend, um fünf Uhr.

Ziel Woche in der 35. Wochenziffern fallig.

Meldungen der Kampfverwaltung.

Berichte und für wichtig erklärte Möglichkeiten.

Johann Schm. Brauer, Endm. 81 163, geb. 17. Januar 1897, als Kommandant, einget. 22. Mai 1913 in Sonnenberg zu 2 Jahren.

Das Buch Nr. 69 241 hat sich wiedergefunden; das ausgeliehene Exemplar ist eingezogen.

Eingänge der Kampfstraße

vom 16. bis 22. August.

Großfürst 3,00; Berlin 15,—; Königsee i. Th. 47,81; Blankenburg c. d. 46,25; Alsfeld 3,—; Alsfeld a. Leine

25,80; Ichhoe 130,35; Mühlberg a. Elbe 7,—; Behlendorf 6,60; Kolmar i. E. 61,74; Mühlhausen i. E. 31,50; Memmingen 24,60; Essen a. R. 150,—; St. Wendel 15,60; Bielefeld 5,—; Magdeburg 5,—; Dresden Bank Berlin (Zinsen) 4402,15; Berlin 165,70 Pf.

Die Abrechnung für das 2. Quartal haben eingegangen: Eschwege, Königsee, Alsfeld, Ichhoe, Memmingen, Kolmar i. E., Neubrandenburg.

Materialversand.

Zahlstelle	Mitglieds- zähler	S e i t e n z a m m e n			
		70.-Pf. Klasse	60.-Pf. Klasse	50.-Pf. Klasse	40.-Pf. Klasse
Königsee . . .	10	—	—	200	—
Schwentin . . .	—	1200	—	—	—
Döggewitz . . .	10	700	150	—	—
Stiehle . . .	—	800	—	—	—
Hirschberg i. Schl.	20	1000	1500	—	—
Tuttlingen . . .	—	200	200	—	—
Essen . . .	—	3000	—	100	—
Breslau . . .	100	—	—	—	—
Düsseldorf . . .	100	—	—	200	400
Neubrandenburg	—	—	—	200	400
Einzelmitglieder	20	400	400	100	—
Wojsc . . .	—	—	—	1000	—

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Oldenburg. Vorsitzender Hans Schulze, bei Louis Schäfer, Obertorstraße.

Rudolstadt. Zuschriften an Günther Koch, Bierbrauerei.

Sonneberg i. Th. Die Kaffeehausfeste führt der Vorsitzende Max Bauer, Bettelheckstr. 39.

Versammlungsanzeigen.

Berlinerstag, den 26. August.

Sundern. 6½ Uhr: bei Meissner. Bericht über die Abrechnung der Beuerungszulage. Referent: Brülling.

Freitag, den 27. August.

Herford. 6½ Uhr: Gewerkschaftshaus. Aufgaben der Gewerkschaften nach dem Kriege. Referent: Brülling.

Guben. 8 Uhr: Volksgarten, Strojener Straße.

Kassel. 8½ Uhr: Lindenhof, Mittelgasse 9.

Sonnabend, den 28. August.

Gunzenhausen. 8 Uhr: Vereinslokal.

Selb. 8 Uhr: Zentralhalle.

Sonntag, den 29. August.

Greifswald. 8 Uhr: bei Benz, Lange Reihe 19.

Hagen. 3 Uhr: bei Bachsita, Körnerstr. 102.

Niebüll. 3 Uhr: Schützenhaus.

Neuland. 4 Uhr: Gewerkschaftshaus, Oldenländer Straße.

Witten. 8 Uhr: „Zur Traube“, Lange Straße 32.

Mittwoch, den 1. September.

Bremerhaven. 8½ Uhr: Bahnhofshof, Lange Straße 18.

Göppingen. 8 Uhr: Turnhalle, Holzheim.

Donnerstag, den 2. September.

Düsseldorf. 8 Uhr: Volkshaus.

Nachruf.

Auf dem Felde der Ehre starb unser Kollegen, der Geiziger August Stumpf und der Krieger.

August Stumpf.

Ehre ihrem Andenken.

Zahlstelle Göttingen.

Werde.

Nachruf.

Auf dem Felde der Ehre starb unser Kollege.

Georg Langhorst.

</